

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 29. März 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 24. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>Verfassung des Kantons Aargau</p> <p>Änderung vom</p>				
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>				
<p>I.</p> <p>Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹ (Stand 1. März 2011) wird wie folgt geändert:</p>				
<p>§ 29 Abs. 1–3 und Abs. 5 Volksschulen, Sonderschulen, Heime (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts sind die Gemeinden oder die Gemeindeverbände.</p>				

¹ SAR 110.000

Ergebnis der 1. Beratung vom 29. März 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 24. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>² Der Kanton unterstützt die Gemeinden und die Gemeindeverbände bei der Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere durch die Entlohnung der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den Volksschulen.</p> <p>³ Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich am Personalaufwand der Volksschulen. Das Gesetz legt den Rahmen der Beteiligung fest.</p> <p>⁵ Er beaufsichtigt die Volksschulen sowie die Sonderschulen und Heime.</p>				
<p>§ 34 Abs. 2</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 29. März 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 24. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
II. Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.				
Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer				